

63. 1. Ist die in den §§. 380 a ff. A.L.R. II. 2 geregelte privilegierte Disposition der Eltern bezüglich ihrer Kinder (*dispositio parentum inter liberos*) auch neben einem förmlichen Testamente zulässig?

2. Können durch eine solche die Erbteilsquoten abweichend von dem Gesetze oder einem förmlichen Testamente bestimmt werden?

IV. Civilsenat. Urt. v. 7. Juli 1890 i. S. G. G. (Bekl.) w. Geschwister G. (Kl.) Rep. IV. 81/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der am 11. November 1888 verstorbene Vater der Parteien, der Rentier G., hat mit seiner Ehefrau geb. Br., mit welcher er in beiderseits zweiter Ehe lebte, einen gerichtlich aufgenommenen Erbvertrag vom 20. Mai 1873 errichtet, in welchem jeder Ehegatte, die Frau gegen eine ihr ausgesetzte lebenslängliche Rente von jährlich 400 Thlr., auf den Nachlaß des anderen verzichtete und für den

Fall, daß er der Zuerstversterbende sein sollte, seine Kinder erster Ehe zu seinen Erben ernannte. Die von dem Ehemanne E., welcher zuerst verstorben ist, namentlich berufenen Erben sind die gegenwärtigen Prozeßparteien und deren Geschwister Gustav und Minna E.; bezüglich der letztgenannten ist jedoch im Erbvertrage bestimmt, daß sie nur den auf 1000 Thlr. festgesetzten Pflichtteil erhalten solle. Außerdem erklärte der Ehemann E. daselbst:

„Ich behalte mir vor, diese letztwillige Verordnung durch eigenhändige, auch nur unterschriebene Nachzettel abzuändern oder zu ergänzen. Selbstverständlich darf die meiner Ehefrau zugewendete Rente durch solche Nachzettel nicht berührt werden.“

Sodann hat derselbe noch einen außergerichtlichen, von ihm eigenhändig ge- und unterschriebenen „Nachtrag“ zu der letztwilligen Verordnung vom 20. Mai 1873 gemacht, in welchem er unter Anderem seinem Sohne Richard das Recht, das Nachlaßgrundstück Großbeerensstraße Nr. 19 zu Berlin für 56 000 Thlr. zu übernehmen, eingeräumt und ferner bestimmt hat:

„Meine Töchter Minna und Emilie sollen ein Pflichtteil erhalten, welches jedoch nicht unter 500 Thlr. sein soll, aber weiter keine Ansprüche an meinem Nachlasse haben.“

In dem Nachlaßregulierungsverfahren haben die Kläger den Erbvertrag und den eben gedachten Nachtrag als rechtsbeständig anerkannt, und Minna E. hat sich durch Zahlung ihres auf 9600 M berechneten Pflichttheiles für abgefunden erklärt. Dagegen hat Emilie E., die Beklagte, die in dem Nachtrage erfolgte Herabsetzung ihres Erbtheiles auf den Pflichtteil, sowie das Recht des Richard E. auf Übernahme des Nachlaßgrundstückes für 56 000 Thlr. nicht anerkannt. Hierdurch sind die Kläger zur Erhebung der gegenwärtigen Klage veranlaßt, mittels welcher sie die Feststellung begehren, daß die Beklagte aus dem Nachlasse ihres Vaters nur den gesetzlichen Pflichtteil zu beanspruchen und in die Übereignung des Nachlaßgrundstückes an Richard E. für den Preis von 168 000 M zu willigen habe. Die Beklagte hat nicht nur die Abweisung der Klage, sondern auch widerklagend die Feststellung ihres Anspruches auf den vollen gesetzlichen Erbteil gemäß dem Erbvertrage vom 20. Mai 1873 beantragt.

Der erste Richter hat den Nachtrag vom 5. Juni 1886, in welchem r eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende letztwillige Ver-

ordnung im Sinne des §. 380a A.L.R. II. 2 (dispositio parentum inter liberos) erblickt, für rechtsgültig erklärt und demgemäß die Beklagte unter Abweisung ihrer Widerklage nach dem Klageantrage verurteilt. Infolge ihrer Berufung ist dieses Urteil insoweit abgeändert, als sie zur Einwilligung in die Überlassung des Nachlaßgrundstückes an Richard E. nur gegen Zahlung ihres nach gerichtlicher Tage des gedachten Grundstückes zu ermittelnden Pflichttheiles verurteilt ist; im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung von ihr eingelegte Revision ist nicht begründet.

Für den hauptsächlichlichen Streitpunkt, ob die Beklagte den vollen Erbteil aus dem Nachlasse ihres Vaters gemäß der letztwilligen Anordnung desselben vom 20. Mai 1873 beanspruchen dürfe oder sich mit dem Pflichttheile begnügen müsse, kommt es lediglich auf die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom 5. Juni 1886 an.

In dieser Beziehung geht der Berufungsrichter mit Recht davon aus, daß die in der Urkunde vom 20. Mai 1873 enthaltene Erbeeinsetzung der Parteien und ihrer Geschwister, welche dem Erbvertrage nicht mit Bewilligung der Kontrahenten beigetreten sind, nur die Kraft einer einseitigen letztwilligen Verfügung gehabt und daher von dem Erblasser auch ohne desfalligen Vorbehalt im Vertrage jederzeit habe widerrufen oder abgeändert werden können (§. 646 A.L.R. I. 12),

vgl. Bornemann, System. Darstellung, 2. Ausg. Bd. 6 S. 148. 149; Gruchot, Erbrecht Bd. 2 S. 385; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 (3. Aufl.) S. 508; Förster-Eccius, Theorie u. 5. Aufl. Bd. 4 S. 298.

Es bedarf daher nicht der Beantwortung der von den Parteien und dem ersten Richter erörterten Frage, ob der oben mitgeteilte Vorbehalt von Nachzetteln nach dem Willen des Erblassers auch die Befugnis zur Errichtung anderer letztwilliger Verordnungen in sich schließe.

Im weiteren verwirft der Berufungsrichter die Aufstellung der Beklagten, daß der Erblasser im Anschlusse an den im Erbvertrage gemachten Vorbehalt nur einen Nachzettel im Sinne des §. 35 des

Anhanges zu §. 163 A.L.R. I. 12 habe errichten wollen und dies auch durch die Bezeichnung des Schriftstückes vom 5. Juni 1886 als „Nachtrages“ zu dem Erbvertrage vom 23. Mai 1873 zu erkennen gegeben habe, und daß daher die Rechtsgültigkeit der getroffenen Anordnungen von diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen sei, aus den zutreffenden Gründen, daß die gedachte Verfügung wirklich ein Nachtrag zu der in dem Erbvertrage enthaltenen Erbeseinsetzung der Kinder sei, und daß es überdies für deren Rechtsgültigkeit nicht auf ihre Bezeichnung, sondern auf ihre Form und ihren Inhalt ankomme. Für die Frage, ob die hinsichtlich der Beklagten getroffene, nachträgliche Bestimmung rechtsgültig sei, ist in der That allein entscheidend, ob die für solche Bestimmung gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet ist, gleichgültig hingegen die Meinung des Erblassers über die rechtliche Natur der bezüglichen Urkunde und die ihr demgemäß gegebene Bezeichnung.

Vgl. §§. 3. 4 A.L.R. I. 12; Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 10 S. 124 flg., Bd. 76 S. 337 flg.

Ohne Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter demzufolge im Einklange mit dem ersten Richter den Nachtrag vom 5. Juni 1886 seinem Inhalte entsprechend als eine Teilungsanordnung (*dispositio parentum inter liberos*) im Sinne der §§. 380a flg. A.L.R. II. 2 bezeichnet. Die von der Beklagten geltend gemachte Auffassung, daß eine solche nur neben der Intestaterbfolge und nicht neben einem förmlichen Testamente zulässig sei, findet in den angezogenen Gesetzesvorschriften nicht nur keine Stütze, sondern wird sogar durch §. 415 A.L.R. II. 2 widerlegt, wonach die in einem Testamente geschehene Enterbung eines Kindes durch eine den Erfordernissen der §§. 380a flg. a. a. D. genügende Verordnung widerrufen werden kann.

Vgl. auch §. 588 A.L.R. I. 12 u. Gruchot, *Erbrecht* Bd. 3 S. 99 flg. jene Auffassung ist daher der preussischen Praxis fremd geblieben, vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 76 S. 337 flg.,

wo aus derselben ein Zweifelsgrund nicht entnommen ist, und die neuere Doktrin hat sich durchgängig gegen sie erklärt.

Vgl. Bornemann, *System. Darstellung* 2. Ausg. Bd. 6 S. 46; Gruchot, *Erbrecht* Bd. 3 S. 84. 99 flg.; Koch, *Erbrecht* S. 622. 623, abweichend Ann. 55 Abs. 1 des Kommentars zum A.L.R. bei §. 380a a. a. D.; Förster-Eccius, a. a. D. S. 364.

Daß der fragliche Testamentsnachtrag von dem Erblasser eigenhändig ge- und unterschrieben, also der Formvorschrift des §. 380 a. a. D. genügt ist, ist außer Streit. Gleichwohl behauptet die Beklagte die Ungültigkeit der in bezug auf sie getroffenen Bestimmung, weil in einer derartigen privilegierten Disposition die Erbteilsquoten nicht geändert werden dürften, eine solche Änderung aber in ihrer Beschränkung auf den Pflichtteil zu finden sei. Den hierauf gegründeten Einwand, welcher zugleich die Grundlage der Widerklage enthält, erklärt der Berufungsrichter in erster Reihe mit der Ausführung für unbegründet, daß die auf die Töchter bezügliche Bestimmung des Nachtrages, welche oben wiedergegeben ist, dahin verstanden werden müsse, daß sie ein Quantum, nämlich eine in ihrem Betrage dem Pflichtteile entsprechende Geldsumme erhalten sollten, und daß daher der Erblasser mit jener Bestimmung eine Quotenteilung weder beabsichtigt noch erklärt, sondern lediglich den Betrag der diesen Töchtern zuzuweisenden Summe festgesetzt habe — eine Auslegung, welche auch der jetzt herrschenden Ansicht über die Natur des Pflichtteilsrechtes entspreche. — Allein selbst wenn diese Annahme unanfechtbar wäre, was dahingestellt bleiben kann, so erscheint sie zur Entkräftung der Deduktion der Beklagten nicht geeignet. Denn falls der Erblasser in dem Nachtrage vom 5. Juni 1886 der Beklagten anstatt der ihr in dem Erbvertrage beschiedenen Nachlaßquote nur eine dem Pflichtteile entsprechende Summe ausgesetzt hätte, so würde er hierdurch notwendig die Erbteilsquoten aller Kinder, insbesondere auch die der Beklagten, welche gänzlich in Wegfall kam, geändert haben. Es kommt daher doch immer auf die Entscheidung der Frage an, ob in der Form der privilegierten Verfügung der Eltern bezüglich ihrer Kinder in der That nur eine quantitative und nicht auch eine quotitative Teilung des Nachlasses gestattet ist. Und diese Frage hat der Berufungsrichter in einer weiteren Ausführung, welche einen zweiten selbständigen Entscheidungsgrund darstellt, im Anschlusse an Dernburg (a. a. D. S. 345) mit Recht verneint. Die von der Mehrzahl der Schriftsteller,

vgl. Bornemann, a. a. D. S. 46; Koch, Erbrecht S. 626;

Gruchot, a. a. D. S. 84 ff.; Förster-Eccius, a. a. D. S. 363, vertretene Gegenmeinung gründet sich vornehmlich auf die Annahme, daß von den beiden Formen privilegierter elterlicher Verfügungen,

welche das römische Recht kennt, das Allgemeine Landrecht nicht das testamentum, sondern nur die divisio parentum inter liberos übernommen habe, welche letztere allerdings Bestimmungen über das Erbrecht selbst nicht enthalten durfte. Diese Annahme ist indes weder durch äußere noch durch innere Gründe gerechtfertigt. Suarez spricht in der Revisio monitorum,

vgl. Koch, Kommentar zum Allgem. Landrechte Anm. 59 zu §. 380d II. 2,

nur von einer dispositio inter liberos und führt in seinen Vorträgen bei der Schlussrevision des Allgem. Landrechtes die in Frage stehenden letztwilligen Verordnungen nicht unter den Kodizillen, sondern als „testamenta parentum inter liberos“ unter den privilegierten Testamenten auf. Das Allgem. Landrecht selbst bezeichnet sie in den §§. 383. 431 II. 2 als „privilegierte Disposition unter Kindern“ und stellt sie neben die „wirklichen Testamente“, und in §. 415 das. als „letztwillige Verordnung unter Kindern“. Die einzigen vom Gesetze für sie aufgerichteten Schranken sind die, daß durch sie den Descendenten auch beim Vorhandensein gesetzlicher Enterbungsgründe nicht der Pflichtteil ganz oder teilweise entzogen, und in ihnen nicht etwas zu Gunsten Dritter verfügt werden darf (§§. 379. 391. 431. 381 das.). Schon hierdurch scheint klar ausgesprochen, daß eine ungleiche Bestimmung der Erbteile der Kinder nicht unstatthaft ist, und dies wird dann auch durch §. 383 das.:

„Eltern können durch letztwillige, entweder in der Form eines wirklichen Testamentes oder auch einer privilegierten Disposition abgefachte Verordnungen ihren Nachlaß unter die Kinder ungleich verteilen,“

außer Zweifel gesetzt. Die gegnerische Meinung, daß hier nur an die quantitative Ungleichheit der Teilung gedacht sei, findet in den Worten des Gesetzes keine Stütze. Gegen dieselbe spricht vielmehr mit großem Gewichte, daß in dieser Beziehung die privilegierten Dispositionen mit den förmlichen Testamenten auf eine Stufe gestellt sind, was unrichtig oder doch in hohem Grade mißverständlich sein würde, wenn hinsichtlich der quantitativen Ungleichheit ein wesentlicher Unterschied zwischen jenen beiden Arten letztwilliger Verordnungen bestehen sollte. Eben-
sowenig folgt aus den Eingangsworten des §. 380a a. a. D.:

„Betrifft hingegen die Verordnung nur die Grundsätze oder die Art der Teilung unter den Kindern,“

der Wille des Gesetztes, den zulässigen Inhalt der privilegierten Disposition auf die Verteilung der einzelnen zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke einzuschränken. Auf solche ist allerdings der Ausdruck: „Art der Teilung“ zu beziehen (vgl. §. 12 Ziff. 2 A.G.D. I. 46). Das Wort „Grundsätze“ hingegen umfaßt in seiner gewöhnlichen Bedeutung auch die Bestimmung der Anteile (Quoten) der Kinder an dem Nachlasse als der vornehmlichsten Grundlage der reellen Teilung (vgl. §§. 3. 8 A.G.D. I. 46). Und dafür, daß dies auch vorliegend der Fall sei, spricht noch besonders der unmittelbare Zusammenhang des §. 380a mit dem die Wahrung der Pflichtteilsrechte (welche ebensowohl durch quotitative wie durch quantitative Verteilung verletzt werden können) sichernden §. 379, woraus der Gedanke des Gesetzgebers zu entnehmen ist, daß im übrigen der Erblasser in der Verteilung seines Nachlasses freie Hand haben solle. Ingleichen ergibt sich aus dem oben allegierten §. 415 A.L.R. II. 2, wonach die in einem Testamente geschehene Enterbung in einer privilegierten elterlichen Disposition gültig widerrufen werden kann, daß in letzterer auch eine Änderung der gesetzlichen oder testamentarischen Erbquoten zulässig sein muß, weil der Widerruf der Enterbung regelmäßig eine Veränderung der sonst festgesetzten Erbquoten zur Folge hat. Endlich fehlt es auch an jedem inneren Grunde für die von der Gegenmeinung gemachte Unterscheidung, welche vielmehr zu unannehmbaren Konsequenzen führt. Während nämlich — worüber allseitiges Einverständnis herrscht — die Verletzung eines Pflichtteilsrechtes, mindestens sofern sie nicht beabsichtigt ist, nicht die Ungültigkeit der privilegierten Disposition zur Folge hat, sondern nur dem Verletzten den Anspruch auf Gewährung oder Ergänzung des Pflichtteils giebt, würde nach der Gegenmeinung die Berufung des Pflichtteilsberechtigten zum Erben auf seine Pflichtteilsquote ungültig sein und ihm den Anspruch auf den Intestaterbteil eröffnen, im offensbaren Widerspruche mit den §§. 379. 431 II. 2. Das vormalige preussische Obertribunal hat denn auch konstant den hier vertretenen Standpunkt eingenommen und es demgemäß für zulässig erklärt, in einer privilegierten elterlichen Disposition ein Kind zum Universalerben zu ernennen und den anderen Kindern nur bestimmte Sachen oder Summen auszusetzen.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 42 S. 252 flg., Bd. 76

§. 337 flg.; Striethorst, Archiv Bd. 39 S. 270 flg., Bd. 48 S. 56 flg., Bd. 91 S. 79.

Wenn letzteres auch von Vertretern der Gegenmeinung gebilligt wird, vgl. Gruchot, a. a. D. S. 85 Anm. 1; Förster-Eccius, a. a. D. S. 363 Anm. 105,

so ist dies inkonsequent, da doch in der erwähnten Disposition zweifellos über das Erbrecht selbst verfügt und nicht nur eine quantitative Verteilung des Nachlasses vorgenommen ist. Der Versuch von Eccius (a. a. D.), die Befugnis zu solcher Disposition aus der, in §. 383 a. a. D. anerkannten Freiheit der Prälegare herzuleiten, erscheint verfehlt, da die nur auf bestimmte Sachen oder Summen eingesetzten Kinder im Verhältnisse zu dem zum Universalerben berufenen Kinde nur Legatäre (nicht Prälegatäre) sind (§. 263 U.L.R. I. 12).“